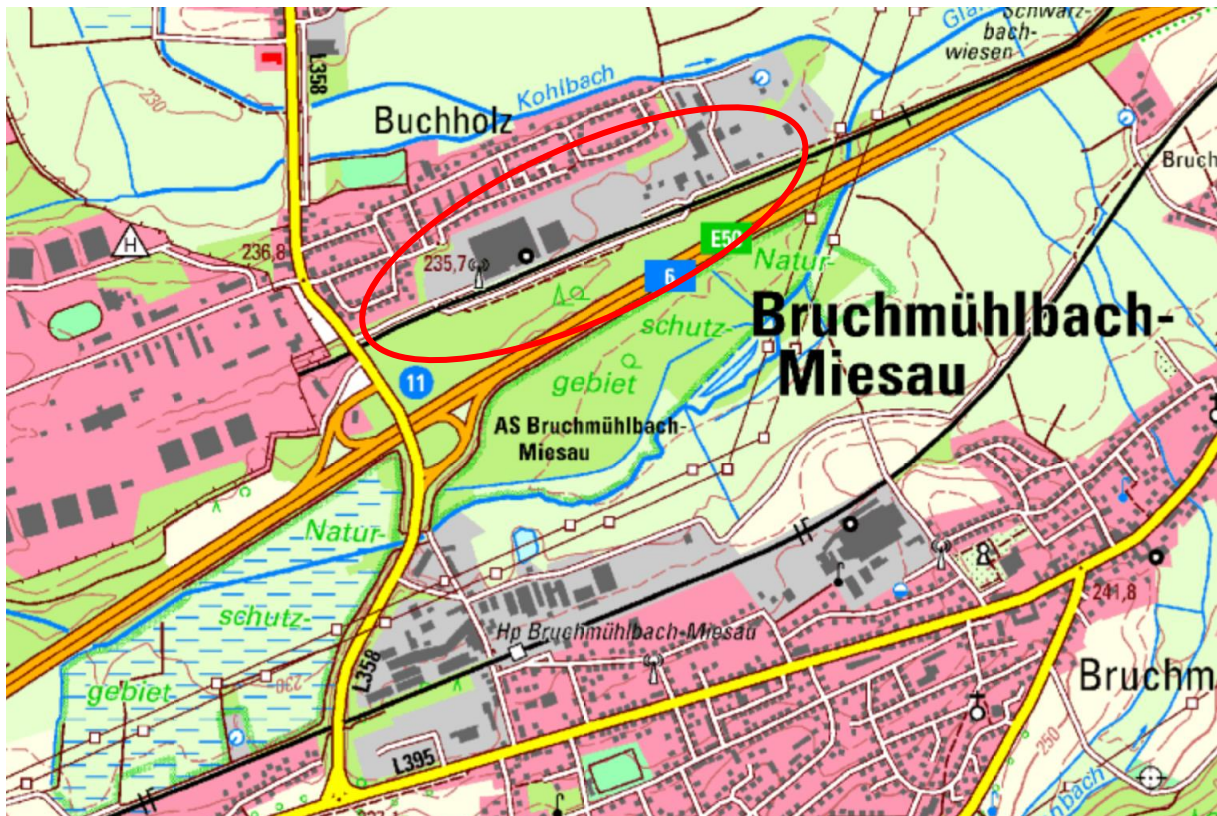


# Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

## Ortsteil Buchholz

### Bebauungsplan

### „Gewerbegebiet Spießwald“ 1. Änderung



**Textliche Festsetzungen**

**17.04.2026**

*Exemplar zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung*

*Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB*

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern

M. Sc. Zoe Röstel

# Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“ 1. Änderung

## A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- **Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG)** in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970,198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 734)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)

- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, aktuelle Form DIN 4109-5 vom August 2020
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
- **16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung** vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- **18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung** vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987
- **Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)** vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- **Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)** Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2012.

Im Rahmen der 1. Änderung werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Spießwald“ im Wesentlichen übernommen.

Die Änderungen zum Bebauungsplan werden im Rahmen der 1. Änderung wie folgt vorgenommen. Sofern Festsetzungen komplett entfallen, werden diese durchgestrichen dargestellt. Inhaltliche Ergänzungen werden in Fortführung der übernommenen Textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes eingepflegt. Die textlichen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

#### **4.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

##### **4.1 Ausgleichsflächen**

Im Bebauungsplan werden Ausgleichsflächen im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um die im Plangebiet befindlichen Flurstücke mit den Nummern 1982/25, 1984/19 und 2099/27 ~~sowie um Teilflächen des Flurstücks 2099/34~~ (vgl. Planzeichnung).

Hinzu tritt eine planexterne Ausgleichsfläche in der Gemarkung Niedermiesau mit der Flurstücksnummer 2157/4 in der Flur „Strittwiesen, Siebenbauermühle“ **sowie planexterne Ausgleichsflächen in der Gemarkung Katzenbach, Flur 0 mit den Flurstücksnummern 3505/1, 3473/2, 3479/6, 3481/2, 3479/5, 3482/1 und 3487/1.**

##### **4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

[...]

###### **Auf den plangebietsinternen Ausgleichsflächen**

###### ***Ausgleichsmaßnahme Öm6.1***

Auf den abgegrenzten Teilflächen **des Flurstücks** ~~der Flurstücke 2099/34 und 2099/27~~ sind die Kiefernbestände sukzessive in einen naturnahen Kiefer-Buchen-Mischwald umzuformen.

Im Zuge einer zielgerichteten Waldpflege erfolgt eine allmähliche Herausnahme von Kiefern zur gezielten Förderung der Laubbäume im Unterstand, im Bereich größerer Bestandslücken eine truppweise Pflanzung von Laubbäumen (z.B. Trauben-Eiche, Vogel-Kirsche, Vogelbeere o.ä.). Aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. sind zu belassen und zu fördern.

###### ***Ausgleichsmaßnahme Öm6.2***

Auf den abgegrenzten Teilflächen **des Flurstücks** ~~der Flurstücke 2099/34 und 2099/27~~ ist der bestehende Kiefernwald mit mittlerer ökologischer Wertigkeit sukzessive in einen gestuften, naturnahen Baum- und Strauchbestand (Teilflächen) umzuformen.

Hierzu sind die bestehenden Kiefern einzuschlagen und zu beseitigen und auf ca. 50-60% der Gesamtfläche Sträucher zur Entwicklung eines gestuften Baum-Strauchbestandes zu pflanzen. Auf der Restfläche (ca. 30-40% der Gesamtfläche) sind aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. zu belassen und zu fördern. Auf ca. 10% der Fläche werden diese

durch truppweise Pflanzung von Bäumen II. Ordnung ergänzt. Die Strauchpflanzungen sollen dabei auf den, dem Gewerbegebiet zugewandten Flächen erfolgen, die Baumpflanzungen auf den, dem Gewerbegebiet abgewandten Flächen.

### **Ausgleichsmaßnahme Öm6.3**

Der bestehende Eichenwald mit geringer ökologischer Wertigkeit auf den mit Öm 6.3 gekennzeichneten Teilflächen **des Flurstücks** ~~der Flurstücke 2099/34 und 2099/27~~ ist zu beseitigen und in einen naturnahen Baum- und Strauchbestand umzuwandeln.

Aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. sind zu belassen und zu fördern. Standortgerechte Laubbäume II. Ordnung sowie Sträucher zur Entwicklung eines gestuften Baum- Strauchbestandes werden angepflanzt.

Die Baumpflanzungen erfolgen zur angrenzenden Autobahnparzelle, die Strauchpflanzungen zum Gewerbegebiet hin.

### **Ausgleichsmaßnahme MA 1**

Die mit **PG 2** bezeichnete Private Grünfläche (ehemals mit Öm6.1 bezeichnete Fläche) ist im Zuge einer zielgerichteten Waldpflege im Bereich größerer Bestandslücken mit einer truppweisen Pflanzung von Laubbäumen zu einem Kiefern-Buchen-Mischwald zu entwickeln. Aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o. ä. sind zu belassen und fördern.

### **Ausgleichsmaßnahme MA 2**

Die mit **PG 3** bezeichnete Private Grünfläche (ehemals mit Öm6.2 bezeichnete Fläche) ist zu einem gestuften, naturnahen Baum-Strauchbestand zu entwickeln.

Hierzu sind auf ca. 50–60 % der Gesamtfläche Sträucher zur Entwicklung eines gestuften Baum-Strauchbestandes zu pflanzen. Auf der Restfläche (ca. 30–40 % der Gesamtfläche) sind aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. zu belassen und zu fördern. Auf ca. 10 % der Fläche werden diese durch truppweise Pflanzung von Bäumen II. Ordnung ergänzt. Die Strauchpflanzungen sollen dabei auf den, dem Gewerbegebiet zugewandten Flächen erfolgen, die Baumpflanzungen auf den, dem Gewerbegebiet abgewandten Flächen.

### **Ausgleichsmaßnahme MV 1**

Der im Bereich der Privaten Grünfläche zulässige Wartungsweg im Süden des Geltungsbereichs ist zur Reduzierung der Neuversiegelung in wassergebundener Ausführung z.B. als Gras-/Erdweg oder mit einem Schotter-Rasen-Gemisch.

## **Auf den planexternen Ausgleichsflächen**

### **Ausgleichsmaßnahme Öm9**

Auf der planexternen Ausgleichsfläche ist ein Erlen-Sumpfwald über eine Sukzession zu entwickeln. Diese sieht vor, dass über einen Pflegezeitraum von 10 Jahren evtl. natürlich (wieder-) aufkommende Nadelgehölze regelmäßig beseitigt werden.

### **Ausgleichsmaßnahme MA 4**

Auf Teilflächen der Parzellen 3487/1, 3482/1, 3479/5, 3505/1 und 3473/2 in der Gemarkung Katzenbach, Gemeinde Hütschenhausen ist unter Berücksichtigung der gemäß LANIS RLP ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopflächen, der schutzwürdigen Biotopkomplexe und der 10 m breiten Gewässerrandstreifen gemäß Plandarstellung in Abstimmung mit dem

zuständigen Forstamt ein gestufter, naturnaher Laubmischwald aus gebietsheimischen Baum – und Straucharten zur Wiederherstellung von Waldflächen sowie entfallender Ausgleichsflächen zu entwickeln.

Hierzu sind auf mindestens 30 % der ausgewiesenen Aufforstungsfläche truppweise Bäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Auf 50 bis 60 % der Aufforstungsflächen sind standortgerechte, gebietsheimische Straucharten anzupflanzen. Diese Strauch-pflanzungen sind bevorzugt entlang der Flächenränder anzuordnen.

Die Randbereiche sind möglichst unregelmäßig auszubilden. Der Laubmischwald ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die auf den o.g. Grundstücken befindlichen gesetzlich geschützten Biotopflächen und geschützten Biotopkomplexe sind in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten und stehen nicht für eine Aufforstung zur Verfügung.

Die innerhalb der Grundstücke vorhandenen Gehölzbestände und Waldränder sind dauerhaft zu erhalten und ggf. in die Aufforstung mit einzubeziehen.

Entlang der auf den o.g. Grundstücken vorhandenen Fließgewässern ist eine Abstandsfläche von mindestens 10 m von einer Aufforstung freizuhalten und ein 3,0 bis 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen durch Sukzession zu entwickeln.

Die im Bereich der o.g. Grundstücke verbleibenden Wiesenflächen frischer bis feuchter Standorte sind dauerhaft zu erhalten und durch eine einmalige Mahd pro Jahr im Spätsommer zu pflegen.

## **5.0 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

[...]

### **5.3 Lärmschutzwall – MA 3**

Im Bereich der mit PG 3 bezeichneten Grünfläche ist ein maximal 7,0 m hoher Lärmschutzwall anzulegen. Die Böschungsneigung ist möglichst flach auszubilden.

Entlang der nördlichen Grenze ist die Ausbildung einer Entwässerungsmulde zulässig.

Entlang der südlichen Grenze ist die Anlage eines bis zu 4,0 m breiten Wartungsweges gestattet.

Abdeckung der Walloberfläche mit einer mindestens 40 cm dicken vegetationsfähigen Bodenschicht (Oberboden)

Bepflanzung von mindestens 50 % der Oberflächen des Walls mit standortgerechten gebietsheimischen Straucharten und Laubbäumen II. Ordnung (Heistern) des Vorkommensgebietes VKG 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben)

Die nicht bepflanzten Flächen auf der Böschungskrone und entlang des Böschungsfußes sind als Gräser- u. Kräuterfluren durch Ansaat mit krautreichem, gebietsheimischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes U 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) mit einem Krautanteil von mind. 30 % zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

## 5.4 Plangebietinterne Biotopfläche – MV 3 und MV 4

Dauerhafte Erhaltung und Schutz der ausgewiesenen geschützten Biotopflächen im Westen des Geltungsbereichs PG 2 u. PG 3. Entwicklung gemäß den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2009 (Öm6.1 und Öm6.2).

Abgrenzung der schutzwürdigen Biotope durch einen Bauzaun während des Baubetriebs.

Keine Beanspruchung der Flächen durch Materiallagerungen oder Befahren mit Baufahrzeugen.

## 7.0 Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand)

[...]

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche auf dem Flurstück 2099/53 nördlich der Bundesautobahn BAB A6 ist ein Lärmschutzwand in Form eines Erdwalls mit einer Höhe von 7 m zu errichten. Der Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe stellt die natürliche Geländeoberfläche dar.

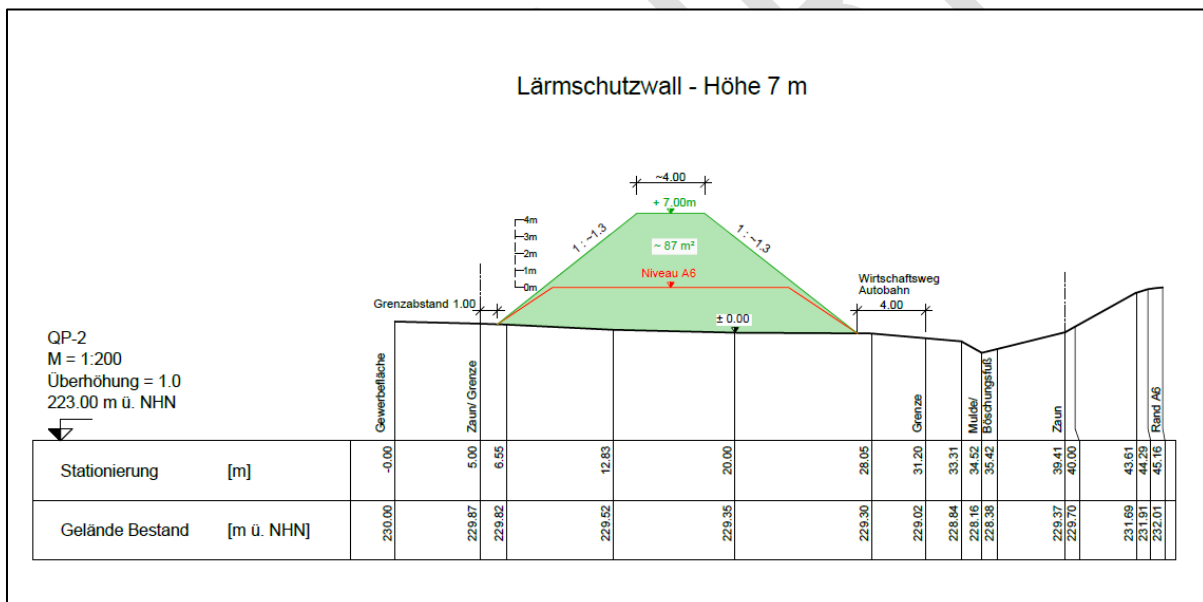


Abbildung 1: Querprofil Lärmschutzwand - Höhe 7 m

## **HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **1.0 Natur- und Artenschutz**

#### **1.1 Artenliste**

[...]

#### **1.2 Baufeldräumung und Rodung – MV 2**

Die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Bauarbeiten ist nur zwischen August und Februar außerhalb der Reproduktionsphase planungsrelevanter Tierarten möglich.

Die Rodung von Gehölzbeständen und Gehölzaufwuchs ist nur in den Winter-monaten (nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen.

Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c) BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig), jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten.

Heimische Tierarten (im Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

#### **4.0 Boden und Baugrund**

Vor der Realisierung von Bauvorhaben werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Weiterhin sind die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund zu beachten.

Oberboden (Mutterboden) ist getrennt abzunehmen, seitlich zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und wieder zu verwenden.

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18915, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, sowie die DIN 19731 wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach geologischen Informationen sind im östlichen Teil des Plangebietes, bei künstlich nicht verändertem Gelände, voraussichtlich oberflächennah quartäre Ablagerungen in Teilen Moorbildungen bzw. Torf der Glansenke (nördlicher Ausläufer des südlich der Autobahn gelegenen Naturschutzgebiets Spießwald und Streitwiese) zu erwarten. Diese organischen Böden sind ohne technische Maßnahmen in der Regel nicht als Gründungshorizont für Hochbauten oder Auflasten geeignet und weisen eine hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Weiter ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Überbauung in solchen Gebieten ist aller Voraussicht nach mit Mehraufwendungen bezüglich Erkundung, Gründung, Erdbau und Schutz vor Wasser zu rechnen.

[...]

## 8.0 Leitungsträger

### Pfalzwerke AG

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich der unterirdisch vorhandenen Versorgungsleitungen der Pfalzwerke AG ist es erforderlich, sich für eine Einweisung zur genauen Lage dieser Leitungen sowie für eine technische Abstimmung zu notwendigen Änderungen und/oder Sicherung der Anlagen und –Leitungen, rechtzeitig mit der nachstehend genannten zuständigen Organisationseinheit in Verbindung zu setzen: Pfalzwerke Aktiengesellschaft, Netzservice Ortsnetze, Hauptnetzteam Hauptstuhl, Bahnhofstraße 46, 66851 Hauptstuhl, Tel. 06372 / 911-60 Fax. 06372 / 911-620.

Einzelheiten zur Erweiterung des bestehenden Anschlusses zur Versorgung mit elektrischer Energie durch die Pfalzwerke AG sind rechtzeitig im Rahmen der Erschließungsplanung mit der nachstehend genannten Organisationseinheit zu klären: Pfalzwerke Aktiengesellschaft, Netzservice Ortsnetze, Netzbau Homburg, Jägerhausstraße 73, 66424 Homburg, Herr Sauer, Tel. 06841 / 906-340, Fax. 06841 / 906-350, [roland\\_sauer@pfalzwerke.de](mailto:roland_sauer@pfalzwerke.de).

### Richtfunkstrecke

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist. Deutlich über die festgesetzten Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt sind, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung durch den Netzbetreiber.

## 10. Rodung einer Waldfläche

Nach § 14 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Soll nach Abs. 5 eine Waldfläche nach Baurecht eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen.

Diese Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Otterberg, weil baurechtliche Genehmigungen insoweit keine Konzentrationswirkungen besitzen.

Daher hat der Antragsteller vor Baubeginn beim zuständigen Forstamt Otterberg einen Antrag auf Rodung (Umwandlung) zu stellen. Von einer möglichen Genehmigung zur Umwandlung/Rodung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt.